

Gartenfreunde Böblingen e.V.



Gartenordnung 2022

Vorwort

Kleingärten werden durch einen Unterpachtvertrag an Mitglieder der Gartenfreunde e.V. Böblingen zur unbefristeten Nutzung überlassen. Dem Kleingartenwesen wird durch das **Bundeskleingartengesetz** und dem Bürgerlichen Gesetzbuch ein rechtlicher Rahmen gegeben.

Kleingartenanlagen sind Bestandteil des städtischen Grüns. Sie erfüllen wichtige ökologische und stadtklimatische Ausgleichsfunktionen und sollten der Allgemeinheit tagsüber zugänglich sein. Die Bewirtschaftung der Gärten ist so durchzuführen, dass Boden, Wasser und Luft sowie die Tier- und Pflanzenwelt geschützt bzw. positiv beeinflusst werden. Die Pflege eines gutnachbarschaftlichen Verhältnisses, mit Rücksichtnahmen auf den Nachbarn, die gegenseitige Hilfe und die sachgemäße Bewirtschaftung des Gartens sind Fundamente des Zusammenlebens. Es ist daher **Pflicht** eines jeden Pächters, diese Grundsätze zu beachten.

Zur Einhaltung der Ordnung haben sich die Pächter der Gartenanlagen nachstehende Gartenordnung gegeben. Sie ist Bestandteil der Satzung und des Unterpachtvertrages und wird mit Vertragsunterzeichnung vom Unterpächter anerkannt. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses ist eine Wertermittlung durchzuführen. Der Unterpächter erklärt sich damit einverstanden, dass die Wertermittlung durch die vom Verein bestellte Wertermittlungskommission durchgeführt wird. Hierbei gelten die aktuellen Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes Baden-Württemberg. Die Kosten der Wertermittlung sind vom abgebenden Pächter zu tragen.

Die Wertermittlungsrichtlinien wurden durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum Baden-Württemberg am 16.09.2004 genehmigt.

§ 1 Nutzung

Kleingärten dienen der nichtgewerblichen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf und der Erholung. Die Nutzung des Gartens und der Baulichkeiten zu gewerblichen Zwecken ist nicht gestattet. Dieser Zweck muss auch in der Gestaltung zum Ausdruck kommen.

Der Kleingarten ist wie folgt zu nutzen:

1. **Nutzgarten** für Gemüse, Beeren, Obst, Kräuter ist $1/3$ oder mehr der Parzellenfläche zu nutzen, davon muss mindestens $1/6^*$ der Parzellenfläche oder mehr als Gemüsebeetfläche verwendet werden und $1/6$ der Parzellenfläche für Beerensträucher und Obstbäume, wobei pro Ar drei Obstbäume auf schwacher Unterlage erlaubt sind.
2. Als **Ziergarten**, mit Stauden, Ziersträuchern, Blumenrabatten usw. soll $1/3$ der Gesamtfläche genutzt werden.
3. Die verbleibende Fläche, jedoch nicht mehr als $1/3$ der Gesamtfläche des Kleingartens darf als **Erholungsgarten**, mit Laube, Rasen, Sitzecke u.a., genutzt werden, wobei die versiegelte Fläche nicht mehr als 15 % der Parzellenfläche betragen darf.

Das Anpflanzen von hochstämmigen Obstbäumen, Walnuss, Süßkirschen auf stark wachsender Unterlage, Waldbäume und Alleebäume (Pappeln, Birken, Erlen, Platanen, Korkezieherweiden) sind nach dem Bundeskleingartengesetz § 1 Abs. 1, Nr. 1 nicht gestattet. Ziergehölze über 3 Meter Höhe sind nicht erlaubt. Ausgenommen ist ein Obstbaum (max. 6 m Höhe), der in direkter Zuordnung zur Gartenlaube/Pergola (max. 3 m Entfernung) als Beschattung des Sitzplatzes dient. Pro Ar dürfen 3 Obstbäumchen auf schwachwachsender Unterlage (siehe Anhang 1) angepflanzt werden. Heimische Pflanzen sind fremdländischen unbedingt vorzuziehen.

Das Anpflanzen von Nadelhölzern ist nicht gestattet, vorhandene müssen bis spätestens zum Pächterwechsel entfernt werden. Die Wuchshöhe darf dabei 2m nicht überschreiten.

Bei allen Anpflanzungen sind die gültigen Pflanzabstände einzuhalten. Wegbegleitende Anpflanzungen dürfen den Durchgang nicht beeinträchtigen. Kranke Bäume (z.B. Befall mit Feuerbrand) sind zu entfernen. Nichtkompostierbare Abfälle und nicht benötigte Gegenstände sind unverzüglich aus dem Garten zu entfernen. Das Anlegen von Abfallplätzen ist nicht gestattet, es sei denn, der Verpächter richtet sie ein. Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.

**) $1/6$ der Gartenfläche bedeutet: vorhandene Gartenfläche wird durch 6 geteilt. Beispiel: Gartenfläche = 1 Ar = 100 m² davon $1/6$ sind $1/6$ Ar = 16,66 m²*

§ 2 Kulturmaßnahmen

Der Pächter ist verpflichtet, die Kulturen in seinem Garten fachgerecht zu pflegen. Dies betrifft auch den Schnitt der Gehölze, den Pflanzenschutz und die Bodenpflege. Eine naturnahe Bewirtschaftung ist anzustreben.

a) Bodenpflege:

Ein intensiv bewirtschafteter Gartenboden ist mit vielen Bodenlebewesen durchsetzt, die mit Nahrung versorgt werden müssen. Die regelmäßige Zufuhr von Humus durch Kompost, Gründüngung, Stallmist oder organischem Dünger ist daher erforderlich. Auf die Verwendung von Torf ist wegen des Abbaus von wertvollen Hochmooren zu verzichten.

Durch Bodenlockerung, Mulchen und wechselnder Kulturen kann viel zur Erhaltung der Bodenqualität beigetragen werden.

Der Parzellenpächter hat Unkräuter noch vor der Blüte aus dem Gemüse-, Zierpflanzen und Rasenflächen zu entfernen, um das Übergreifen des Flugsamens auf Nachbarparzellen zu vermeiden. Chemische Mittel zur Bekämpfung von Unkraut sollten im Kleingarten nicht eingesetzt werden.

b) Kompostierung:

Kompostierbare Abfälle sind als Kompost zu verwenden. Verboten sind gekochte Speise- und Grillreste, rohes Fleisch, Knochen und Ähnliches.

Die Kompostanlage ist innerhalb des Gartens zu errichten. Sie soll gegen Sicht verdeckt sein, zum Beispiel durch eine Hecke und so angelegt sein, dass niemand belästigt und der Gesamteindruck der Anlage nicht gestört wird. Die Höhe der Hecke darf 1,20 m nicht überschreiten. Die Kompostanlage darf nicht an Hauptwegen errichtet werden.

Von Bachläufen und Gräben ist ein Abstand von 5 m, gemessen ab Böschungsoberkante, einzuhalten. Bei Kleingartenanlagen, die im Außenbereich liegen (Kleingartenanlage am Ganssee) ist ein Abstand von 10 m ab Böschungsoberkante zum Gewässer einzuhalten. Ein Stickstoffeintrag in Gewässer ist zu vermeiden. Dies bezieht sich auch, auf an die Kleingartenanlage angrenzende Gewässer. Die Lage der Kompostierung ist spätestens mit der Übergabe an einen neuen Pächter entsprechend anzupassen (orientiert sich am Bundeskleingartengesetz, Wassergesetz, Wasserhaushaltsgesetz von Baden- Württemberg, sowie die örtlichen Gewässerschutzrichtlinien und Vorschriften zum Gewässerschutz sind einzuhalten.

c) Düngung:

Die Düngung ist naturnah und organisch durchzuführen und eng an den tatsächlichen Bedarf der Pflanzen zu orientieren. Wegen der Belastung des Grundwassers und des Bodens ist eine Überdüngung unbedingt zu vermeiden. Ein Stickstoffeintrag in Gewässer ist zu vermeiden.

d) Pflanzenschutz:

Jeder Kleingarteninhaber ist verpflichtet, die in seiner Parzelle wachsenden Pflanzen frei von Krankheiten und Schädlingen zu halten. Das Anpflanzen von Ziergehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. als Zwischenwirte für meldepflichtige Pflanzenkrankheiten gelten, ist nicht gestattet. Dazu zählen u.a. Weißdorn, Rotdorn, Feuerdorn, Felsenmispel, Zwergmispel und Weißdornmispel als Wirtspflanze bzw. als Zwischenwirt für den meldepflichtigen Feuerbrand.

Der Kleingartenpächter ist verpflichtet, bei der Feststellung des Auftretens von Pflanzenkrankheiten, Maßnahmen einzuleiten, die deren Ausweitung verhindern bzw. minimieren. Insbesondere ist er verpflichtet, durch die Beseitigung erkrankter Pflanzen oder Pflanzenteile, einschließlich Fruchtmumien, die Ausbreitung von Pflanzenkrankheiten zu verhindern. Ist eine meldepflichtige Pflanzenerkrankung festgestellt, so ist sie dem Gartenfachberater der Anlage unverzüglich zu melden.

Dem integrierten Pflanzenschutz ist Vorrang einzuräumen. Im Kleingarten dürfen nur zugelassene, handelsübliche Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Pflanzenschutzmittel auf pflanzlicher Basis sollten bevorzugt verwendet werden. Es ist eine Arten- und Pflanzenvielfalt anzustreben; durch die Planung einer günstigen Pflanzennachbarschaft können gesunde Kulturen (Mischkulturen) erreicht werden.

Nützlinge (Vögel, Igel, Insekten u.a.) sind zu schützen und zu fördern. Hecken dürfen in der Zeit vom 01. März bis 30. September **nicht** zurückgeschnitten oder verkürzt werden.

Unter Zurückschneiden versteht sich ein breitenreduzierenden Rückschnitt ins alte Holz, unter Verkürzen dasselbe in der Höhe. Formschnitt (Wegnahme der jährigen Jungtriebe) zur Erhaltung eines gepflegten optischen Eindrucks ist möglich. Hecken und Bäume dürfen ab 1. Oktober bis Ende Februar des nächsten Jahres gerodet werden.

§ 3 Fachberatung

Im eigenen Interesse und im Hinblick auf die Gemeinschaft ist der Gartenpächter (insbesondere neuer Gartenpächter) verpflichtet, an fachlichen Veranstaltungen (Vorträge, Kurse, Gartenbegehungen, Gartenversammlungen) teilzunehmen. Sie dienen dem Ziel, die fachlichen Kenntnisse zum naturgetreuen Gärtnern zu erwerben und zu erweitern. Die Fachberater der Anlagen sind bei der Gartenübergabe an den neuen Gartenpächter zu beteiligen, um ihm die ordnungsgemäße gärtnerische Bewirtschaftung seiner Parzelle, gemäß der Gartenordnung, aufzuzeigen und ihn dahingehend zu beraten.

§ 4 Tierhaltung

In die Gartenanlage bzw. Gärten mitgebrachte Tiere sind an der Leine (Hunde) oder in geeigneter anderer Weise, z.B. im Käfig zu führen, so dass eine Belästigung oder Gefährdung Dritter ausgeschlossen wird. Tierhaltung, auch **das Füttern von verwilderten Haustieren** (Katzen), innerhalb der Gartenanlage **ist verboten**. Gemeinschaftsanlagen wie Spielplätze oder Wiesen sind für Hunde verboten. Verunreinigungen auf den Gemeinschaftsflächen (besonders auf Kinderspielplätzen), Wegen und Parzellen, z.B. durch Katzen- oder Hundekot, sind sofort durch den Eigentümer der Tiere zu beseitigen. Dies gilt auch für Besucher der Anlage. Durch vorübergehend mitgebrachte Tiere darf keine Beeinträchtigung von Personen oder Sachen in der Gartenanlage erfolgen.

Honigbienenhaltung ist in den Gartenparzellen nicht erlaubt. Der Vorstand des Vereines, kann zur besseren Bestäubung der Pflanzen in einer Gartenanlage einen Imker beauftragen, an geeigneter Stelle 2 bis 4 Bienenstöcke im Frühjahr aufzustellen. Wildbienen sind bevorzugt zu fördern.

§ 5 Wegenutzung und Wegeunterhaltung

a) Wege in der Gartenanlage

Die Wege dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Ausnahmen sind nur über den Gartenobmann und seiner Vertretung möglich. Wenn Materialien auf den Wegen oder Parkplätzen abgeladen werden müssen, ist für die sofortige Beseitigung zu sorgen.

Der Bau, die Unterhaltung und die Pflege der Wege, erfolgt nach Maßgabe der Stadt Böblingen.

Das Fahrradfahren ist aus Rücksicht auf Kinder und Gartenfreunde zu unterlassen.

Kraftfahrzeuge dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Das Abstellen von Wohnwagen auf Park- oder Wegeflächen ist nicht gestattet. Die sonstigen polizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Für eventuelle Schäden haftet der Verursacher.

b) Wege im Kleingarten

Die Befestigung der Gartenfläche ist auf ein Minimum zu beschränken. Siehe auch § 7 Abs. 4. Notwendige Wege sollten mit Rasen und Schrittplatten oder mit einem wasserdurchlässigen Material befestigt werden. Einfassungen von Einzelbeeten sind nicht erlaubt. Einfassungen, insbesondere mit Welleternit, Scobalit, Flaschen oder ähnlichem, sind nicht gestattet.

§ 6 Einfriedung

a) Die Einfriedungen und Umzäunungen haben nach dem Garten- und Bebauungsplan sowie nach der Maßgabe der Stadt Böblingen zu erfolgen. Sie sind in gutem Zustand zu halten und dürfen nicht entfernt werden.

b) Innerhalb der Gartenanlage sind Zäune, Hecken und Tore nicht erlaubt.

c) Ausgenommen ist die Umpflanzung von Kompost und Wasserbehälter. Die Höhe darf 1,20 m nicht übersteigen. (siehe Bauordnung 5.).

§ 7 Baulichkeiten

a) Sämtliche Baulichkeiten dürfen nur entsprechend der Bauordnung und mit schriftlicher Genehmigung erstellt werden. Eigenmächtige An-, Aus- oder Umbauten, sowie die Benutzung zu dauernden Wohnzwecken sind nicht gestattet. Die ordnungsgemäße Unterhaltung (Farbgebung, Verkleidung) und Pflege wird dem Unterpächter zur Pflicht gemacht (s. Bauordnung und Anhang).

b) Es kann ein mobiler Wetterschutz, entsprechend der Bauordnung und Anhang, angebracht werden, welcher beim Verlassen des Gartens zu entfernen ist. Ein Winterwetterschutz aus Folie ist von Oktober bis April erlaubt. Er muss in der Gartenanlage einheitlich in Farbe und Material sein.

c) Vorhandene Asbestteile sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Verwendung neuer Asbestteile ist untersagt.

d) Baustoffe und Pflegemittel sollen bevorzugt aus dem umweltfreundlichen Angebot (Blauer Engel) beschafft werden.

e) Die versiegelten Flächen (Laube, Terrasse, Wege u.Ä.) dürfen 15 % der Gartengröße nicht übersteigen.

f) Folienhäuser und Folienüberdachungen, Grillkamine, Solaranlagen und Windräder sind verboten.

Tomatenabdeckungen mit Folie sind von Mai bis Oktober erlaubt und dürfen 12 m² nicht überschreiten. Die Höhe darf maximal 2,00 m betragen. Bevorzugte Folienfarbe ist Grün. Abstand zur Nachbarparzelle muss 1,70 m betragen. Die Folie muss rundum aufrollbar sein, nur die Wetterseite darf dauerhaft, fest verschlossen bleiben. Alle anderen Seiten sind zur besseren Durchlüftung offen zu halten. Aus Sicherheitsgründen und als kulturschützende Einrichtung dürfen Tomatenabdeckungen nur während der Kulturdauer von Mai bis Oktober aufgestellt werden. Danach ist mindestens die Folienabdeckung komplett zu entfernen.

g) Hochbeete sind bis zu einer Gesamtfläche von 8 m² und einer Höhe von 0,80 m erlaubt. Die Wände der Hochbeete sind nur aus Naturholz zu errichten und in Naturholzfarben zu belassen oder anzustreichen. Abstand zur Nachbarparzelle ist mindestens 0,80 m (s. Bauordnung Punkt 7).

h) Vlies-/Folientunnel: Darf nur zum Schutz von Kulturen im Frühjahr dienen (z.B. Frostschutz oder Schadinsekten). Er darf 0,80 m Höhe nicht überschreiten. Ist nach Zweckerfüllung sofort abzubauen. Abstand zur Nachbarparzelle mindestens 0,80 m.

i) Dauerzelten in der Anlage ist nicht erlaubt. Zelte müssen nach Ende der Nutzung wieder vollständig entfernt werden.

j) Partyzelte und ähnliche freistehende Unterstände (als auch größere Spielgeräte wie z.B. Trampolin und Rutsche) dürfen nur nach Genehmigung durch den Vorstand in den Parzellen für Veranstaltungen aufgestellt werden und müssen nach deren Ende vollständig abgebaut werden.

k) Gewächshaus: darf 6,00 m² nicht überschreiten. Der Abstand zur Nachbarparzelle muss mindestens 2,00 m betragen. Der Bau eines Gewächshauses ist mit dem Gartenausschuss abzustimmen (s. Bauordnung Punkt 8).

l) Frühbeete: sind bis zu einer Gesamtfläche von 6,00 m² und einer Bauhöhe von maximal 0,60 m über dem Boden erlaubt. Der Grenzabstand muss mindestens 0,60 m betragen. Es sollen handelsübliche Frühbeete verwendet werden, bei Eigenbau ist auf eine optisch unauffällige Ausführung zu achten. Als Baumaterial ist ausschließlich Holz zugelassen. Die Fenster müssen mit Glas oder Kunststoff versehen sein (s. Bauordnung Punkt 6).

§ 8 Gemeinschaftsarbeit

a) Gemeinschaftsarbeit ist Pflicht. Sie dient der Errichtung und Erhaltung der Gartenanlage und deren Einrichtungen, sowie der Durchführung von Veranstaltungen des Vereins. Die zu leistenden Stunden werden jährlich in der Gartenversammlung beschlossen. Bei Verhinderung durch Krankheit oder anderen zwingenden Gründen kann Ersatz durch Ehegatten oder

Kinder ab 14 Jahre gestellt werden. Der Pächter ist verpflichtet, sich um das Ableisten seiner Arbeitsstunden selbst zu bemühen.

b) Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein finanzieller Ersatz festgesetzt, der jedoch nur 1 Jahr geleistet werden darf. Die Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit wird dadurch aber nicht ersetzt. Wird danach weiterhin die geforderte Gemeinschaftsarbeit nicht in vollem Umfang geleistet, kann das Pachtverhältnis gekündigt werden.

§ 9 Gemeinschaftsanlagen

Alle, der Gemeinschaft dienenden Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Jeder Pächter ist verpflichtet, Schäden zu ersetzen, die durch ihn, seine Angehörigen oder Gäste verursacht werden. Entstandene Schäden sind dem Gartenobmann oder seinem Vertreter zu melden.

§ 10 Wasser, Abwasser und Gewässer

a) Die Wasserleitung ist als Gemeinschaftsanlage besonders schonend zu behandeln. Undichte Stellen und Teile sind sofort zu reparieren. Die Kosten der Instandhaltung innerhalb des Gartens trägt der Pächter, die Unterhaltung der Hauptleitung erfolgt gemeinschaftlich. Der Hauptabstellhahn wird nur vom Gartenobmann oder Beauftragten bedient.

b) Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Der Pächter hat den auf ihn anfallenden Verbrauch zu bezahlen; auch den Schwund in der Hauptleitung und den anteiligen Wasserverbrauch durch die Gemeinschaft.

c) Die Entnahme von Oberflächenwasser ist nicht erlaubt. Eingriffe in und an Wasserläufen, sowie die Einleitung von Abwasser sind untersagt. Bachläufe und Wassergräben sind in Abstimmung mit dem Tiefbauamt vom anliegenden Pächter zu pflegen und zu unterhalten. Das Schlagen oder Graben von Brunnen zur Grundwasserentnahme ist nicht gestattet.

d) Wasserauffangbehälter: siehe Bauordnung Punkt 5. Badewannen und ähnliches, Plastikfässer in grellen Farben als Sammelbehälter sind verboten.

§ 11 Allgemeine Ordnung

a) Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Anlage gefährdet und das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. **Das Ballspielen in der Gartenanlage ist verboten.**

b) Die Benutzung von lärm erzeugenden Maschinen und Geräten ist nur **Werktags von 08.00 bis 12.30 Uhr und Montag bis Freitag von 14.30 bis 20.00 Uhr erlaubt.**

c) Eigenmächtige Änderungen von Anlagen und Einrichtungen der Gartenanlage sind untersagt, Bestimmungen der bestehenden Bauordnung sind zu befolgen.

d) Jeder Gartenpächter hat sich über die Bekanntmachungen des Vereins zu informieren. Das Betreten fremder Gärten ist allen unbefugten Personen verboten. Betreten eines Gartens durch Beauftragte des Vereins oder der Stadtverwaltung hat der Pächter zu dulden.

e) Eine Weiterverpachtung, auch von Teilen der Pachtfläche, ist nicht gestattet. Ständige fremde Hilfe, über 3 Monate hinaus, bedarf der Zustimmung des Vorstands. Ist der Gartenpächter längere Zeit an der Bewirtschaftung seines Gartens verhindert, so kann nur im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Regelung gefunden werden (Auszug aus dem Unterpachtvertrag).

f) Feiern auf der Parzelle ist nur gestattet, wenn der Gartenpächter oder ein Vereinsmitglied anwesend ist. Bei Verstößen gegen unsere Ordnungen ist der Vorstand/ der Gartenausschuss berechtigt die Feierlichkeiten aufzulösen.

g) Verstöße gegen diese Gartenordnung berechtigen den Verpächter nach erfolgloser Abmahnung zur Kündigung des Gartens.

§ 12 Sonstiges

Die Bestimmungen des Pachtvertrages und der einschlägigen gesetzlichen Verordnungen haben vor denen dieser Gartenordnung Vorrang.

Diese Gartenordnung tritt am 30.07.2022, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, in Kraft.

Die Gartenordnung von 2014 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Die Stadt Böblingen, als Grundstückseigentümerin, hat uns diese Gartenordnung vorschrieben und dieser so zugestimmt.

Stadt Böblingen
Abteilung Umwelt und Grünflächen

Der Vorstand der Gartenfreunde Böblingen e.V.

Rudolf Josef Podany
Vorsitzender

Gartenordnung 2022

Stadt Böblingen
Tiefbau- und Grünflächenamt
Postfach 19/20
71009 Böblingen
Böblingen, den 13.07.2022

Manuela Uhlmann
2. Vorsitzende

Seite 9 von 12

Anhang I

Pflanzabstände

	Abstand von Nachbargrenze in m	Abstand von Außengrenze in m	Abstand von Pflanze zu Pflanze in m
Pro Garten 1 Schattenbaum, Wuchshöhe 6m, Nicht erlaubt sind Nadelgehölze	3	2	5
Buschbäume, Stammhöhe 0,60m Höhe 4m max., Zwetschgen, Pflaumen, Mirabellen, Renekloden	3	2	5
Süßkirschenbusch, Stammhöhe 0,60m. Wuchskraft bis 4m Höhe. Kann gepflanzt wer- den, wenn einen Baum auf schwach wach- sender Unterlage angeboten wird.	3	2	5
Buschbäume, Stammhöhe 0,60m. Höhe 4m max., Sauerkirschen, Pfirsich, Apfel, Birne, Quitte	2	1,5	4
Spindelbüsche, Stammhöhe 0,40m. Höhe 2,5m. Nur Apfel und Birne an Pfahl o. Draht auf schwachwachsender Unterlage M 9, M 26, M 27	1,5	1,25	2,5
Johannisbeersträucher, rot u. weiß und Stachelbeersträucher	1	0,75	1,5 – 2
Johannisbeersträucher, schwarz	1,2	0,8	2
Jostabeere	1,5	1	2,5
Beerenhochstämme	1	0,75	1,5

Anhang I
(Fortsetzung)
Pflanzabstände

	Abstand von Nachbargrenze in m	Abstand von Außengrenze in m	Abstand von Pflanze zu Pflanze in m
Himbeeren, Reihenabstand 1,0m	0,8	0,75	-
Brombeeren, Reihenabstand 1,0m. Himbrombeere (Thyberry)	1,50	1	2,50 – 3
Erdbeeren, Reihenabstand 0,60m. Pro Garten max. 150 Stück = 30m ²	0,30	0,30	0,30
Schwachwachsende Ziersträucher und Stauden bis 1,0m Höhe	0,50	0,30	0,50
Starkwachsende Ziersträucher und Stauden bis 2m Höhe	1,0	0,75	1
Ziersträucher bis 3m Höhe	2,0	1	1,5
Stangenbohnen und Spaliergerüst bis 2m Höhe	2,0	0,50	-
Spaliergerüst bis 3m Höhe	3,0	0,75	-
Kompostlege	0,50	0,50	-
Kompostlege, umpflanzt	1,0	0,50	-
<p>Bei Mischbepflanzung z.B. Buschbaum und Beerenstrauch, wird der Abstand zusammengezählt und dann geteilt (4 m + 2 m = 6 m : 2 = 3 m Abstand).</p> <p>Absprachen zwischen Pächtern über geringere Pflanzabständen an der gemeinsamen Grenze, als angegeben, sind nicht erlaubt.</p>			

